

Zeit vielfach schlechthin als bare Münze gegolten; noch Pétigny¹ hat gegenüber Anfechtungen, die er damals schon erfahren hatte, ihn im vollen Umfange aufrecht erhalten und seinen Inhalt mit dem, was uns sonst bekannt ist, vorbehaltlos in Einklang bringen wollen; die spätere Zeit hat ihn skeptisch völlig abgelehnt², nur in allerjüngster Zeit finden sich wieder einzelne Stimmen, die ihm doch wieder eine teilweise Rehabilitierung geben wollen³.

Der Prolog besteht, wie ja vielfach schon besprochen wurde, zum Teile aus einer Entlehnung aus den *Origines seu Etymologiae* des Bischofs Isidor von Sevilla; diese sind aber nicht unmittelbar, sondern in etwas veränderter Gestalt übernommen worden⁴. Diesem allgemeinen Traktat über das Recht u. s. w. kommt natürlich für die Entstehungsgeschichte unserer Lex überhaupt keine Bedeutung zu.

Daran reiht sich die Erzählung, dass der Frankenkönig Theodorich bei seinem Aufenthalt zu Catalaunis (= Châlons) vier Rechtskundige berief und mit ihrer Mitwirkung die Lex der Franken, der Alamannen und der Baiern gemäss ihren Gewohnheiten aufzeichnen liess, wobei er das Notwendige ergänzte, das Unbrauchbare strich und die heidnischen Gebräuche durch christliche Normen ersetzte. Eine zweite Redaktion, die das in Ordnung brachte, was Theodorich 'propter vetustissimam paganorum consuetudinem' nicht ausmerzen konnte, wurde dann unter König Childebert in Angriff genommen und von Chlothar vollendet. All das hat dann König Dagobert ('rex gloriosissimus') unter Mitwirkung von vier angesehenen Leuten erneut, alles veraltete verbessert und jedem Volk schriftlich übergeben 'quae usque hodie perseverant'.

Die Entstehungszeit dieses Prologs fällt zwischen die zweite Hälfte des 7. und den Ausgang des 8. Jh. Der Prolog ist nach dem letzten Zusatz als ein Werk gekennzeichnet, welches jedenfalls einige Zeit nach Dagobert (gestorben 638) verfasst wurde, es müsste denn der Zusatz erst später hinzugekommen sein, wozu aber in der handschriftlichen Ueberlieferung es an jedwedem Anhaltspunkte

1) *Revue historique de droit français et étranger* II (1856), 305 sqq. und 461 sqq. 2) Vgl. insbesondere die bestimmte Begründung bei Brunner, *DRG.* I¹, 288 f.; Dahn a. a. O. 3) Brunner, *Berliner SB.* 1901 S. 943 f.; Riezler a. a. O.; Sepp a. a. O. 4) Daniels, *RG.* I, 203; Merkel, *Archiv* XI, 615 ff.